

§ 7 DMV Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel

DMV - Düngemittelverordnung 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

§ 7.

Bei Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name (Firma) und Anschrift des Herstellers mit Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Gemeinschaft;
2. jeweilige Bezeichnung als Bodenhilfsstoff oder Pflanzenhilfsmittel (Pflanzenstärkungsmittel);
3. Bezeichnung der Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1;
4. Gewicht in kg oder Volumen in l oder m³; bei Angabe des Bruttogewichtes ist im unmittelbaren Zusammenhang das Gewicht der Verpackung anzugeben;
5. Hinweise zum Anwendungsbereich und zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung sowie zu Aufwandmengen;
6. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

In Kraft seit 01.02.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at